

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 51

33. Jahrgang

2. März 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
90/C 51/01	ECU — mit dem vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für März 1990 angewandten Zinssatz	1
90/C 51/02	Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen — Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	2
90/C 51/03	Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	4
90/C 51/04	Mitteilung C(90) 289 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	5
90/C 51/05	Mitteilung C(90) 297 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	6
90/C 51/06	Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Baumwolle	6
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
90/C 51/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990	9
90/C 51/08	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 51/09	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen	12
<hr/>		
	Berichtigungen	
90/C 51/10	Berichtigung des gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 326 A vom 30. Dezember 1989</i>)	14
90/C 51/11	Berichtigung der Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 34 vom 14. Februar 1990</i>)	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 10,75 % für den Monat März 1990

ECU (*)

1. März 1990

(90/C 51/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,5965	Spanische Peseta	131,320
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,5965	Portugiesischer Escudo	179,648
Deutsche Mark	2,04784	US-Dollar	1,19687
Holländischer Gulden	2,30565	Schweizer Franken	1,79710
Pfund Sterling	0,717031	Schwedische Krone	7,36553
Dänische Krone	7,86163	Norwegische Krone	7,85983
Französischer Franken	6,92029	Kanadischer Dollar	1,42248
Italienische Lira	1511,35	Österreichischer Schilling	14,4235
Irishes Pfund	0,769097	Finnmark	4,79765
Griechische Drachme	193,198	Japanischer Yen	179,052
		Australischer Dollar	1,56556
		Neuseeländischer Dollar	2,03549

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen**Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(90/C 51/02)

(Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 287 vom 15. November 1989)

- 18/89 *Ori Martin Sud SpA, Ceprano*
— Elektroofen mit 70 Tonnen Nennleistung
— Stranggußanlage für Quadratknüppel
— Umweltschutzanlagen
- 19/89 *Moccia Irme SpA, Neapel*
— Elektroofen mit 50 Tonnen Nennleistung
— Modernisierung der Stranggußanlage
— Umweltschutzanlagen
- 20/89 *Acciaieria di Rubiera SpA, Modena*
— Elektroofen mit 60 Tonnen Nennleistung
- 21/89 *Seta Acciai SpA, San Zeno Naviglio*
— Transformator von 70 Megavoltampere
— Grobstaht-Walzstraße
— Umweltschutzanlagen
- 22/89 *Usinor-Sacilor SA, Paris*
Werk Neuves-Maisons Unimétal
— Umbau der Blockstranggußanlage
— Umbau der Drahtwalzstraße
- 23/89 *British Steel plc, London*
Werk Shotton
— Organische Beschichtungslinie
- 24/89 *Rasselstein AG, Neuwied*
Werk Neuwied
— Erhöhung der Kapazität der elektrolytischen Veredelungsanlage
- 25/89 *Galvameuse SA, Revigny-sur-Ornain*
— Feuerverzinkungsanlage
- 26/89 *British Steel plc, London*
Werk Llanwern
— Feuerbeschichtungsanlage
- 27/89 *Sollac SA, Paris*
Werk Florange
— Feuerverzinkungsanlage
Werk Mardyck
— Elektrolytische Beschichtungsanlage
- 28/89 *NV Sidmar, Gent (SIKEL)*
— Elektrolytische Verzinkungsanlage in Genk
- 29/89 *Phénix Works SA, Flémalle*
— Wiederinbetriebnahme der organischen Beschichtungsanlage Nr. 1

-
- 30/89 *Ensidesa, Madrid*
Werk Sidmed, Puerto de Sagunto
— Feuerverzinkungsanlage
- 31/89 *Ensidesa, Madrid*
Werk Sidmed, Puerto de Sagunto
— Erweiterung der elektrolytischen Verzinkungslinie
- 32/89 *NV Sidmar, Gent (PSSC NV)*
Werk Geel
— Organische Beschichtungslinie
- 33/89 *Ilva SpA, Rom*
Werk Cornigliano
— Feuerbeschichtungsanlage
- 34/89 *Zincor Italia SpA, Varzi*
Werk Novi Ligure
— Elektrolytische Verzinkungslinie
Werk Tarent
— Elektrolytische Verzinkungslinie
- 35/89 *Thyssen Stahl AG, Duisburg*
Werk Duisburg
— Feuerverzinkungsanlage
- 36/89 *Thyssen Stahl AG, Duisburg*
Werk Beeckerwerth
— Änderung der elektrolytischen Beschichtungsanlage
- 37/89 *Industrie Cantieri Metallurgici Italiani SpA, Neapel*
— Änderung der Feuerverzinkungsanlage
- 1/90 *Badische Stahlwerke AG, Kehl*
— Investitionen im Stahlwerk, an der Stranggußanlage und an den Walzwerken.
-

**Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(90/C 51/03)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 1 vom 4. Januar 1990)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission mit Wirkung vom 19. Februar 1990 folgende Berichtigungen in der Tabelle im Anhang ihrer Entscheidung vom 18. Dezember 1989 betreffend die in Italien gegenüber Staatshandelsländern angewandte Einfuhrregelung beschlossen.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

ANHANG

1. KN-Code 5006 00 90 (Kategorie ex 130 B) wird eingefügt.

Anstatt	Muß es heißen	
„KN-Code	„KN-Code	Warenbezeichnung
8407 31 00	ex 8407 31 00	Ausgenommen Motoren für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Mopeds
8407 32 00	ex 8407 32 00	
8407 33 10	ex 8407 33 10	
8407 33 90	ex 8407 33 90	
8407 34 10	ex 8407 34 10	
8407 34 30	ex 8407 34 30	
8407 34 91	ex 8407 34 91	
8407 34 99	ex 8407 34 99	
8408 20 10	ex 8408 20 10	
8408 20 31	ex 8408 20 31	
8408 20 35	ex 8408 20 35	
8408 20 37	ex 8408 20 37	
8408 20 51	ex 8408 20 51	
8408 20 55	ex 8408 20 55	
8408 20 57	ex 8408 20 57	
8408 20 99	ex 8408 20 99	
8409 91 00	ex 8409 91 00	Ausgenommen Teile von Motoren für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Mopeds
8409 99 00**	ex 8409 99 00**	

**Mitteilung C(90) 289 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(90/C 51/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 19. Februar 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1990, von folgenden Einfuhrkontingenten:

Bulgarien

- synthetischer Kautschuk: andere (KN-Code 4002 19 00): 770 Tonnen
(zusätzlich)
- Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager) (KN-Code
8482 10 10 bis 8482 80 00): 400 Millionen Lit

Rumänien

- künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch
anders für die Spinnerei bearbeitet: aus Viskose (KN-Code
5504 10 00, Kategorie ex 126): 260 Tonnen

Tschechoslowakei

- anderer Stabstahl, nur geschmiedet (KN-Code 7228 40 00): 1 000 Tonnen

Deutsche Demokratische Republik

- Nähgarne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für
den Einzelverkauf (thermoklebbend) (KN-Code 5401 20 10, Kate-
gorie ex 42): 3 Tonnen

Volksrepublik China

- andere Garne, ungezwirnt, aus Viskose, ungedreht oder mit 120
Drehungen oder weniger je Meter (KN-Code 5403 31 00, Kate-
gorie ex 127 A): 0,4 Tonnen
- Gewebe aus Flachs, gebleicht (KN-Code 5309 11 90, Kategorie
ex 117): 0,742 Tonnen
- Bekleidung aus Seide für Frauen, handbestickt (KN-Code
ex 6208 19 90, ex 6208 29 00 und ex 6208 99 00, Kategorie
ex 18): 0,585 Tonnen
- Nachthemden (Ramie 55 %, Baumwolle 45 %), handbestickt
(KN-Code ex 6208 29 00, Kategorie ex 18): 1,050 Tonnen.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

**Mitteilung C(90) 297 der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983**

(90/C 51/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Dänemark gegenüber der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 23. Februar 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1990, von folgenden Einfuhrkontingenten:

— isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter... (KN-Code 8544 11 10 bis 8544 60 99):

Tschechoslowakei:	100 Tonnen
Deutsche Demokratische Republik:	200 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Baumwolle

(90/C 51/06)

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 89/567/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1989 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Baumwolle⁽¹⁾ hat die Kommission mit dem Beschluß vom 20. Februar 1990 die Mitglieder des genannten Ausschusses ernannt. Zur Ermöglichung einer Abstimmung mit den anderen Beratenden Ausschüssen für die Landwirtschaft, bei denen die Mitgliedermandate durch den Kommissionsbeschluß vom 8. September 1989⁽²⁾ erneuert wurden, wird die betreffende Ernennung am 8. September 1992 ungültig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 26. 10. 1989, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. 9. 1989, S. 3.

LISTE DER MITGLIEDER

(20. Februar 1990)

COMITÉ CONSULTATIF DU COTON
 BERATENDER AUSSCHUSS FÜR BAUMWOLLE
 ADVISORY COMMITTEE ON COTTON
 COMITATO CONSULTIVO SUL COTONE
 RAADGEVEND COMITÉ VOOR KATOEN
 RÅDGIVENDE KOMITÉ FOR BOMULD
 ΣΥΜΒΟΥΛΕΥΤΙΚΗ ΕΠΙΤΡΟΠΗ ΓΙΑ ΤΟ ΒΑΜΒΑΚΙ
 COMITÉ CONSULTIVO DEL ALGODÓN
 COMITÉ CONSULTIVO DO ALGODÃO

Catégorie économique Wirtschaftsgruppe Economic interests Categoria economica Economische groepering Økonomiske grupper Οικονομική κατηγορία Categoría económica Categoría económica	Sièges Sitze Seats Seggi Zetels Pladser Έδρες Puestos Lugares 28	Membres Mitglieder Members Membri Leden Medlemmer Μέλη Miembros Membros
Producteurs de coton Baumwollerzeuger Cotton producers Produttori di cotone Katoenproducenten Bomuldsproducenterne Παραγωγοί βάμβακος Productores de algodón Produtores de algodão	8	I. Psychogios (GR) W. Zarkinos (GR) D. Chras (GR) N. Papasmiris (GR) C. Benassati (I) P. Ruiz Aviles (E) M. Gavilán Gavilán (E) E. Maestre Araujo (E)
Coopératives de transformation Verarbeitungsgenossenschaften Processing cooperatives Cooperative di trasformazione Verwerkingscoöperaties Forarbejdningsskooperativerne Συνεταιρισμοί μεταποίησης Cooperativas de transformación Cooperativas transformadoras	6	N. Petras (GR) G. Gerbesiotis (GR) D. Telioridis (GR) F. Correia R. (P) J. M. Loring L. (E) J. L. Saenz Ortiz (E)
Entreprises d'égrenage, filatures et huileries Entkörnerereien, Spinnereien und Baumwollsaatöl herstellende Betriebe Industria della sgranatura, filatura e dell'olio di semi di cotone Ginning, spinning and cotton seed oil industry Egreneringsbedrijven, spinnerijen, katoenzaadolie-industrie Egrenerings- og spinderivirksomhederne, bomuldsfrøolieindustrien Βιομηχανίες εκκοκκισμού στη νηματουργία, και βαμβακελαίου Empresas desmotadoras, industrias de hilados y de aceite de semilla de algodón Indústria de descaroçamento, de fiação e de óleo de semente de algodão	6	M. Pumar (E) M. Burgi (I) M. Gallarde (E) M. Bonnaillie (F) M. Voulgaris (GR) M. López Foncillas (E)

Catégorie économique Wirtschaftsgruppe Economic interests Categoria economica Economische groepering Økonomiske grupper Οικονομική κατηγορία Categoría económica Categoría económica	Sièges Sitze Seats Seggi Zetels Pladser Έδρες Puestos Lugares 28	Membres Mitglieder Members Membri Leden Medlemmer Μέλη Miembros Membros
Commerce du coton Baumwollhandel Cotton trade Commercio del cotone Katoenhandel Bomuldshandelen Εμπόριο βαμβακιού Comerciantes de algodón Comerciantes de algodão	2	D. Stern (UK) H. C. Hobe (D)
Travailleurs du secteur agricole et des industries du coton Arbeitnehmer aus der Landwirtschaft und der Baumwollindustrie Agricultural and industrial workers in the cotton sector Lavoratori agricoli e industriali del settore cotone Werknemers in de landbouw en in de katoenindustrie Arbejdstagere inden for landbruget og industrien i denne sektor Εργαζόμενοι στο γεωργικό τομέα, και στη βιομηχανία βάμβακος Trabajadores agrarios e industriales del sector Trabalhadores agrícolas e industriais deste sector	3	M ^{me} Vidal (E) E. Klocker (B) W. Contessi (I)
Consommateurs Verbraucher Consumers Consumatori Consumenten Forbrugere Καταναλωτές Consumidores Consumidores	3	S. Blondy (F) R. Gutte (B) M ^{lle} Locret (F)

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990

KOM(90) 6 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 1990)

(90/C 51/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Jahre 1989 konnte die Gemeinschaftsnachfrage nach hochwertigem Rindfleisch nicht voll befriedigt werden, wobei diese Situation Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt im Jahre 1990 befürchten läßt.

Die Exporte an hochwertigem Fleisch können zur Verbesserung der chronisch unzureichenden Ausfuhrerlöse und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer beitragen.

Besonders im Falle Argentiniens, Brasiliens und Uruguays spielen diese Exporte eine entscheidende Rolle für die Volkswirtschaft dieser Länder.

Deshalb erscheint es angezeigt, für die Einfuhr aus diesen Ländern von 3 000 Tonnen hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 ein außerordentliches autonomes Zollkontingent unter Erhebung von 20 % des Zollwerts zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Inanspruchnahme des Zoll-

kontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsbestimmungen sind nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 371/89⁽²⁾, zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein außerordentliches Zollkontingent für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie für Erzeugnisse der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990 eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents beträgt, ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, 3 000 Tonnen.

(2) Im Rahmen des Kontingents nach Absatz 1 wird der Zollsatz auf 20 % des Zollwerts festgesetzt. Auf dieses Kontingent wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden und die das hierzu zu verwendende Dokument vorsehen;

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

b) die Bestimmungen über die Anerkennung des unter Buchstabe a) genannten Dokuments.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn (*)

KOM(90) 57 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 1990)

(90/C 51/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Konsultation mit dem Währungspolitischen Ausschuß unterbreitet wurde,

auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

auf der Grundlage des von der Kommission am 25. September 1989 angenommenen Aktionsprogramms,

auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates für allgemeine Angelegenheiten vom 3. Oktober, die in der Vereinbarung der Sondersitzung des Europäischen Rates vom 18. November wiederholt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem ungarischen Volk und den Völkern der Gemeinschaft bestehen enge historische Beziehungen; Ungarn ist in einem Prozeß tiefgreifender politischer und sozialer Reformen begriffen und hat beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Diese Reformen werden das gegenseitige Vertrauen stärken und Ungarn der Gemeinschaft näher bringen.

Die Gewährung einer mittelfristigen Finanzhilfe ist ein angemessener Schritt, die Anpassung der ungarischen Volkswirtschaft zu erleichtern, damit die ungeschmälernten Vorteile einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien gegründeten Wirtschaft verwirklicht werden können. Die

Auflagen und Konditionen der Finanzhilfe sollten die notwendigen Strukturanpassungen unter Wahrung der sozialen Stabilität unterstreichen und mit den vom Internationalen Währungsfonds (IWF) formulierten Auflagen und Konditionen kohärent sein. Eine Vereinbarung mit dem IWF über ein Stabilisierungsprogramm ist notwendig und sollte rasch getroffen werden. Es sollte sichergestellt werden, daß Ungarn mit seinen privaten Gläubigern zufriedenstellende Konditionen ausgehandelt hat, damit deren weitere Teilnahme gewährleistet ist.

Diese wirtschaftlichen Reformen werden zu Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Ungarn und der Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten von Vorteil sind. Diese Beziehungen werden in der gesamten Gemeinschaft einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung förderlich sein.

Die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß durchgeführte Analyse zeigt eine deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage Ungarns.

Die ungarische Regierung hat die Gemeinschaft um ein mittelfristiges Darlehen ersucht.

Die Gemeinschaft sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sich gegen Verluste abzusichern, die ihr dadurch entstehen könnten, daß Ungarn in Schwierigkeiten gerät, den Tilgungsplan einzuhalten.

Dagegen ist die für diesen Kredit zuständige Behörde nicht in den Vertrag aufgenommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft ein Anleiheprogramm von bis zu einer Milliarde ECU und mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren durchzuführen und für den in Artikel 2 genannten Zweck alle einschlägigen Dokumente zu zeichnen und abzuwickeln.

(*) ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1990, S. 9 (KOM(89) 627 endg.).

Artikel 2

Die Kommission ist befugt, den Anleiheertrag als Darlehen an Ungarn zu vergeben, um dem Land bei der Überwindung der Strukturanpassungsprobleme zu helfen. Die Kommission ist ermächtigt, mit den ungarischen Behörden ein Strukturanpassungsprogramm auszuhandeln und dessen Durchführung zu überwachen, um den Übergang der ungarischen Wirtschaft zu einem marktorientierten und sozialen System unter stabilen makroökonomischen Rahmenbedingungen zu erleichtern.

Artikel 3

Das Darlehen wird der ungarischen Nationalbank in Raten ausgezahlt; die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der von der Kommission vorgenommenen Prüfung der Wirtschaftsentwicklung und der Ergebnisse des Anpassungsprogramms.

Artikel 4

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem Währungspolitischen Ausschuß in regelmäßigen Abständen die Übereinstimmung der ungarischen Wirtschaftspolitik mit dem Anpassungsprogramm. Die Kommission entscheidet über die Freigabe der Raten nachdem der Währungspolitische Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben hat.

Artikel 5

(1) Bei den Anleihe- und Darlehensoperationen gemäß Artikel 1 und 2 wird das gleiche Wertstellungsdatum verwendet; die Gemeinschaft bleibt hierbei von Fristentransformationen, Wechselkurs- und Zinsrisiken sowie anderen kommerziellen Risiken unberührt.

Sofern Ungarn dies wünscht, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um in die Darlehensbedingungen eine Klausel über die vorzeitige Rückzahlung aufzunehmen und diese gegebenenfalls auch auszuführen.

(2) Auf Ersuchen Ungarns und sofern die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinses zulassen, kann die Kommission ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen.

(3) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der Operationen gemäß dieser Entscheidung entstehen, gehen zu Lasten Ungarns.

Artikel 6

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung.

Artikel 7

Die Gemeinschaft sorgt für eine angemessene Haushaltsdeckung, mit der sie ihre Zahlungen im Zusammenhang mit den Anleiheoperationen gemäß Artikel 1 bis zu einem Höchstbetrag garantiert, der von den Haushaltsbehörden festgelegt wird.

Im Falle einer effektiven Inanspruchnahme der Garantie werden die erforderlichen Finanzmittel mit Hilfe eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen ⁽¹⁾

KOM(89) 544 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Februar 1990)

(90/C 51/09)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 3. 3. 1989, S. 4 (KOM(88) 708 endg.).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Präambel und Erwägungsgründe 1 bis 11 unverändert

Letzter Erwägungsgrund

Die Kommission sollte regelmäßig über die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten Bericht erstatten.

Letzter Erwägungsgrund

Die Kommission sollte regelmäßig über die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten Bericht erstatten; daher könnte es erforderlich sein, daß die Kommission die Umwelt der Gemeinschaft Kontrollen unterzieht.

Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4 Absätze 1 bis 4 unverändert

(5) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß über die entsprechende Gesamtmenge von Stickstoff aus künstlichen Düngemitteln und Tierdung, die in den gefährdeten Gebieten pro Jahr verwendet werden, die Gesamtfläche der Gebiete in ha und die Anzahl und Art des Viehbestandes pro ha Buch geführt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß über die entsprechenden Gesamtmengen von Stickstoff aus chemischen Düngemitteln und Tierdung, die in den gefährdeten Gebieten pro Jahr verwendet werden, die Gesamtfläche der Gebiete in ha, (ein Wort streichen), die Anzahl und Art des Viehbestandes pro ha und die erzielten Erträge pro ha Buch geführt wird.

Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 unverändert

Artikel 5

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen eine unabhängige Überwachung der Gemeinschaftsgewässer durch die Kommission, soweit dies für erforderlich gehalten wird, nicht aus.

Artikel 6 bis 12 unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhänge I, II und III unverändert

ANHANG IV

Punkt 1

c) Überprüfung des Eutrophierungsgrades ihrer Oberflächen-, Meeresbuchten- und Küstengewässer alle drei Jahre.

Punkt 1

c) Überprüfung des potentiellen oder tatsächlichen Eutrophierungsgrades ihrer Oberflächen-, Meeresbuchten- und Küstengewässer alle drei Jahre.

Punkt 2 unverändert

Punkt 3 Überschrift unverändert

Punkt 3

a) Düngemittel (ausgenommen Tierdung)

Punkt 3

a) Chemische Düngemittel (ausgenommen Tierdung)

Rest unverändert

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 326 A vom 30. Dezember 1989)*

(90/C 51/10)

Seite 147, Tabelle:

In Spalte 1 wird unter der Sorte „Eureka“ die Sorte „Evans“ eingefügt und in Spalte 3 die zur Sorte „Evans“ gehörende Bemerkung „f: 31. 12. 1990“;

Seite 217, Tabelle:

In Spalte 1 wird unter der Sorte „Belino“ die Sorte „Beotic“ eingefügt.

In Spalte 2 wird unter „B“ ein zur Sorte „Beotic“ gehörendes „*“ eingefügt.

In Spalte 2 wird unter „F“ ein zur Sorte „Beotic“ gehörendes „(*) 8240“ eingefügt.

Berichtigung der Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 34 vom 14. Februar 1990)*

(90/C 51/11)

Seite 3:

In der ersten und in der dritten Mitteilung werden die beiden letzten Absätze gestrichen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VON DER SCHULE INS BERUFS- UND ERWACHSENENLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 1/88

Dieser Bericht gibt einen Überblick über das zweite EG-Modellversuchsprogramm zum Übergang, und zwar insbesondere über:

- die sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen, auf die das Programm versucht hat, Antworten zu finden (Teil 1);
- die Ansätze und Maßnahmen der 30 Modellvorhaben (Teile 2–6);
- Schlußfolgerungen und Empfehlungen für Bildungspolitik und -praxis (Teile 6 und 7).

87 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-001-DE-C ISBN: 92-825-8252-3

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10 — DM 10,50 — BFR 220



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

